

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie von § 19 a des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten, wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 20.09.1988 verordnet:

A B S C H N I T T I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.

(3) Grün und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und der Kurgäste oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemeine zugängliche Kinderspielplätze.

A B S C H N I T T II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

(3) In der Lärmschutzzone (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen, insbes. im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, öffentliche Feste, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(4) zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet, die wie folgt festgelegt ist:
Das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen das Gewerbegebiet Lehmannsfeld.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5 Bau-, Haus- und Gartenarbeiten

Während der Saison (vom 01. März bis 31. Oktober) ist jeweils in der Zeit vor 8.00 Uhr, zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr sowie nach 20.00 Uhr, jede nach außen wahrnehmbare ruhestörende Arbeit, insbesondere wie Hämmern,

Sägen, Spalten, Hobeln sowie das Laufenlassen von Werkzeug- und Baumaschinen untersagt. Dies gilt auch für Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehört insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen sowie der Betrieb von Rasenmähern. Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 5 a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

(1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs.4) dürfen vom 01.06. bis 30.09 jeden Jahres Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit	40 dB(A)
während der Ruhezeit bei Tage	45 dB(A)
während der übrigen Zeit	50 dB(A)

(2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr bestimmt.

(3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Dies gilt auch für Baustellen.

(4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.ä. sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege und Plätze ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Fahrzeugmotoren im Stand unnötig laufen zu lassen,
2. Motoren hoch zu jagen,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend zu unterhalten.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

A B S C H N I T T III

Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmittel im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.

(2) Bei der Aufstellung von Bienenständen und insbesondere Wanderbienenständen ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde einzuholen. Insbesondere bei Standorten innerhalb des bebauten Wohngebietes sowie an begangenen Wald- und Wanderwegen ist genügend Abstand zu halten, um Belästigungen oder gar Gefährdungen Dritter auszuschließen (mindestens 50 m).

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier zuverlässig einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, daß dieser/dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Überliechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Strassen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Strassen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Strassenbildes nicht zu befürchten ist.

A B S C H N I T T IV

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreunen;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Sie sind an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, daß andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie zu reiten, zu zelten oder zu baden.
12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden, für Fahrzeuge des Bauhofes.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

A B S C H N I T T V

Bekämpfung von Ratten

§ 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörden Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1. genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 17 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 18 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 18 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortpolizeibehörden kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 15 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtbegietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1. kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.

§ 19 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

A B S C H N I T T VI

Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschildern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in der Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummerns am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4) In größeren Wohnanlagen (auch Wohnhäuser) sind die Briefkästen, Klingeln und Wohnungseingänge mit dem Namen des Inhabers zu versehen.

A B S C H N I T T VII

Schlußbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiordnung zulassen; sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden.
2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in Abs. 1 genannten Geräte etc. betreibt bzw. spielt,
3. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 5 Bau-, Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 5 a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten durchführt und die Richtwerte überschreitet,
7. entgegen § 5 a Abs. 3 und 4 Maschinen nicht in geschlossenen Räumen betreibt,
8. entgegen § 5 b mit seinem Pkw außerhalb öffentlicher Wege und Plätze unnötigen Lärm verursacht (Nr. 1-6)
9. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
11. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
14. entgegen § 10 Abs. 2 Bienenstände ohne Erlaubnis aufstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

16. entgegen § 10 Abs.4 Hunde frei herumlaufen läßt,
17. entgegen § 11 als Halten oder Führer eines Hundes oder als Reiter abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 12 handelt (Staubentwicklung)
19. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
21. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 15 Abs.1 Nr.1 betritt,
22. entgegen § 15 Abs.5 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt.
23. entgegen § 15 Abs.1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrren überklettert,
24. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 15 Abs.1 Nr.4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Abs. 1 Nr.5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 15 Abs. 1. Nr. 6 entfernt,
27. entgegen § 15 Abs.1 Nr.7 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
28. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 15 Abs.1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
29. entgegen § 15 Abs.1 Nr.9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 15 Abs.1 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler o.ä. Geräte in einer Weise benützt, daß andere Besucher der Anlagen gestört werden,
31. entgegen § 15 Abs. 1 Nr.11 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benützt sowie reitet, zeltet oder badet,
32. Parkwege entgegen § 15 Abs.1 Nr.12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. Turn- und Spielgeräte entgegen § 15 Abs.2 benutzt,
34. entgegen § 16 Abs.1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
35. als Verpflichteter entgegen § 17 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 18 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmittel auf seinem Grundstück nicht duldet,

36. entgegen § 20 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs.2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs.2 anbringt.
38. entgegen § 20 Abs. 4 nicht den Namen an Briefkästen, Klingeln oder Wohnungseingängen anbringt

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs.2 Polizeigesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000,-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

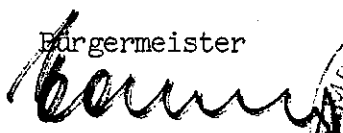
(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Das sind insbesondere
die polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 28.Sept.1976

Dobel, den /20.09.1988

Bürgermeister



Westenberger



GEMEINDE DOBEL
Landkreis Calw

Anordnung zu § 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dobel vom 20.09.1988

Bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen im Freien ist im Rahmen der jeweiligen Gestattungen folgende Auflage zu erteilen:

1. Musikinstrumente aller Art dürfen unter Einsatz von Verstärkeranlagen nur bis 22.00 Uhr betrieben werden
2. Musikinstrumente ohne Verstärkeranlage bis längstens 24.00 Uhr

Diese Anordnung gilt auch für musikalische Darbietungen in Festzelten.

Dobel, den 20.06.1989

Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde

